

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Herrn Dr. Robert Geffers jun., Nordstraße 6, 31249 Rötzum

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

[REDACTED]

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Einstellung von **[REDACTED]** Pferden auf Sommerweide (Mai-September).

§ 2 Leistungen des Vermieters

1. Vermietung gemäß § 1.
2. Weidenutzung ab 1.Mai bis 30.September, wenn die Witterung und der Zustand der Weiden die Beweidung zulassen.
3. Gesundheitskontrolle und Benachrichtigung eines Tierarztes/Hufschmiedes (bei Bedarf)

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig Wurmkur und Schutzimpfungen (Influenza) seines Pferdes nach den Impfempfehlungen der deutschen reiterlichen Vereinigung durchzuführen.

§ 4 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden die an den Einrichtungen des Stalles und der Weide durch ihn oder sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Er ist verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Vermieter nachzuweisen.

§ 5 Vertragszeitraum/ Kündigung

Der Vertrag beginnt am und endet am 30.09. des gleichen Jahres. Der Vertrag kann mit 4-wöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Betrieb.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Miete ist trotzdem bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- sich der Mieter mit der Mietzahlung länger als zwei Monate im Rückstand befindet
- der Vermieter seinen Verpflichtungen gemäß §2 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- der Mieter oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer sehr erheblichen Belästigung schuldig macht.
- das eingestellte Pferd erkrankt oder an Krankheit oder Untugenden leidet, die auf absehbare Zeit nicht heilbar sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf andere Pferde übergreifen können
- das eingestellte Pferd Unarten wie Beißen, Schlagen oder vergleichbare Fehler aufweist und es dem Betrieb nicht ohne weiteres möglich ist, mit dem Pferd umzugehen.
- dem Mieter die Miete einer einzelnen Box durch Tod des Pferdes nicht zugemutet werden kann.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Pensionspreis

Der Pensionspreis je Pferd beträgt brutto:

- **Sommerweideplatz: 200€**

Der Pensionspreis ist im Voraus bis zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto des Vermieters,

IBAN: DE71 2519 0001 1333 1248 00

bei der Hannoversche Volksbank (BIC: VOHADE2HXXX) zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bzw. die Gutschrift maßgebend. Bei verspäteter Zahlung (ab 20. Tag des laufenden Monats) ist der Vermieter berechtigt, Verzugszins in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Bei Nichtbenutzung/Abwesenheit eines Pferdes vermindert sich der monatliche Pensionspreis für

- jede volle Woche der Abwesenheit um 10%
- einen vollen Monat der Abwesenheit um 50%

Eine tageweise Abwesenheit des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Weideplatz an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Weide vorzunehmen.

Der Betrieb ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes den Weideplatz vorübergehend zu nutzen. In diesem Fall entfällt das Weideplatzentgelt für den Zeitraum der Nutzung

Vor Herausnahme des Pferdes aus dem Pensionsstall des Betriebes sind sämtliche durch das Vertragsverhältnis bis dahin entstandenen Forderungen des Betriebes zu begleichen.

§ 8 Aufrechnungsverbot; Pfandrecht

Die Aufrechnung des Mieters gegenüber Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderung vorgenommen werden. Das Gleiche gilt auch für die Ausübung eines Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrechts durch den Einsteller.

Der Vermieter hat wegen aller aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen gegenüber dem Mieter ein Pfandrecht auf die Pferde und das eingebrachte Zubehör des Einstellers. Der Vermieter ist befugt, sich daraus zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die

Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Die Frist beginnt mit Absendung der Verkaufsandrohung an die in diesem Vertrag aufgeführte Anschrift des Mieters. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.

§ 9 Auskunftspflicht des Mieters; Haftpflichtversicherung

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft zu erteilen hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und über Personen, die das Pferd bewegen. Er versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen oder Personen gefährden können. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 10 Tierarzt-Handlungsvollmacht

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Mieters einen Tierarzt bestellen. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Mieters einzuholen. Der Mieter haftet in allen Fällen dem Tierarzt für die hier anfallenden Kosten und hält den Vermieter von jeder Haftung in diesem Zusammenhang frei.

Der Vermieter ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Mieters auch alle anderen Maßnahmen zu veranlassen, die dem Wohl des Pferdes dienen und dem vermuteten Interesse des Einstellers entsprechen.

§ 11 Haftung und Versicherung

Es wird klargestellt: Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Betriebes oder seines Erfüllungsgehilfen und auch nicht bei Personenschäden.

Der Betrieb haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd oder an sonstigen Sachen des Einstellers. Der Einsteller hat dem Betrieb das haftungsbegründete Verschulden in vollem Umfang nachzuweisen. Der Betrieb haftet grundsätzlich nicht für Schäden oder Verletzungen, die sich ein eingestelltes Pferd durch sein typisches oder auch untypisches Verhalten selbst zufügt oder auf diese Weise von einem anderen Tier zugefügt bekommt. Ebenso ist jegliche Haftung des Betriebes für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen. Die eigenen Pferde des Betriebes sind haftpflichtversichert.

Es bleibt dem Einsteller überlassen, sich über die Art und Umfang der bestehenden Versicherungsverträge zu informieren und bestehende Lücken im Versicherungsschutz

durch Abschluss einer eigenen Versicherung zu schließen. Der Betrieb verfügt nicht über eine Sturm- und Feuerversicherung für Sachen Dritter.

Der Einsteller hat darauf zu achten, dass eine Pferdehaftpflichtversicherung das Fremdreiterrisiko miteinschließt. Der Einsteller bleibt Tierhalter im Sinne von § 833 BGB. Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Der Einsteller weist dem Betrieb bei Unterzeichnung des Vertrages und vor Einstellung den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist bei der Vertragsunterzeichnung dem Betrieb auszuhändigen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Der Einsteller verzichtet gegenüber dem Betrieb auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art außer für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Der Ersatzanspruch des Einstellers ist beschränkt auf den Höchstbetrag einer Jahrespension ohne Mehrwertsteuer.

§ 13 Zusätzlich wird vereinbart:

- keine Vereinbarungen getroffen

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Rötzum, den _____

Mieter

Vermieter